



Überarbeitete
Auflage 2021



Kombi-Vermehrungsvertrag

Getreide und Grobkörnige Leguminosen

Vertragsbedingungen

für die Erzeugung von Saatgut von Getreide und Grobkörnigen Leguminosen

(Kombi-Vermehrungsvertrag Getreide und Grobkörnige Leguminosen)

zwischen

1. **Züchter**, wie untenstehend definiert,

und

2. **Vermehrer**, wie untenstehend definiert.

(Züchter und Vermehrer einzeln „**Vertragspartei**“ und gemeinsam „**Vertragsparteien**“)

Präambel

Der Vermehrer übernimmt es nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung, vornehmlich zum Vertrieb als Z-Saatgut bestimmtes Saatgut oder – im Falle gesonderter Vereinbarung – zur Weitervermehrung bestimmtes Technisches Saatgut von Sorten des Züchters zu erzeugen.

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Definitionen

Anmeldeschluss zur Saatgutenerkennung	Für Winterungen der 31.03. des der Aussaat folgenden Jahres, für Sommerungen der 30.04. des Aussaatjahres
Eigenbewirtschaftete Flächen	Anbauflächen des Vermehrers, über die der Vermehrer während der gesamten Erzeugungsperiode die uneingeschränkte tatsächliche und rechtliche Verfügungsbefugnis hat
Eigenentnahme	Verwendung von im Betrieb des Vermehrers gewonnenem Vertragserntegut zur Aussaat in dem betreffenden Betrieb, ohne dass das betreffende Vertragserntegut zuvor vom Züchter oder mit seiner Einwilligung als Z-Saatgut an den Vermehrer oder sonstige Dritte abgegeben worden ist
Ende der Vertriebsperiode	Als Ende der Vertriebsperiode gilt <ul style="list-style-type: none">• für Wintergerste der 31.10. des Erntejahres;• für Winterroggen und Triticale der 30.11. des Erntejahres;• für Winterweizen der 15.12. des Erntejahres;• für Sommergetreide – soweit dies zur Körnernutzung bestimmt ist – der 15.05. und – soweit dies zur sonstigen, insbesondere zur Grünnutzung bestimmt ist – der 31.07., jeweils des der Ernte folgenden Jahres;• für Grobkörnige Leguminosen mit Ausnahme von Grünfüttererbsen der 25.05. des auf die Ernte folgenden Jahres; und• für Grünfüttererbsen der 03.09. des der Ernte folgenden Jahres

Erzeugungsperiode	Die Periode zwischen Bezug des Technischen Saatguts durch den Vermehrer und Ernte des unmittelbar daraus erzeugten Ernteguts
Feldanerkannte Rohware	Vertragserntegut, dessen Feldbestandsprüfung (§ 4 Abs. (1) Nr. 2 SaatG) erfolgreich abgeschlossen wurde, das aber die Beschaffenheitsprüfung (§ 4 Abs. (1) Nr. 3 SaatG) noch nicht oder nicht erfolgreich durchlaufen hat
Flächenverzeichnis	Verzeichnis sämtlicher zu einem landwirtschaftlichen Betrieb gehörender Flächen, die ganz oder hauptsächlich für landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt werden (sog. „beihilfefähige Hektarfläche“ gemäß Art. 32, 33 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013), nebst Angabe der auf diesen Flächen jeweils angebauten Kulturen
GemSortV	Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27.07.1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz in der jeweils geltenden Fassung
Kontrakt	Gemäß § 3.2 dieses Vertrags etwa zwischen dem Vermehrer und einer VO-/U-VO-Firma zu schließender Vertrag
SaatAufzV	Saatgutaufzeichnungsverordnung vom 21.01.1986 in der jeweils geltenden Fassung
SaatG	Saatgutverkehrsgesetz vom 16.07.2004 in der jeweils geltenden Fassung
SaatV	Saatgutverordnung vom 08.02.2006 in der jeweils geltenden Fassung
Schwarzhandel	<p>Ohne Einwilligung des jeweiligen Sortenschutzinhabers oder ausschließlich Nutzungsberechtigten erfolgte(s)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erzeugung, • Aufbereitung für Vermehrungszwecke, • Inverkehrbringen (§ 2 Nr. 3 SortG), • Ein- oder Ausfuhr oder • Aufbewahrung zu einem der vorgenannten Zwecke <p>von Vermehrungsmaterial, es sei denn</p> <ul style="list-style-type: none"> • es war im konkreten Fall bereits Erschöpfung eingetreten oder • die Handlung <ul style="list-style-type: none"> ➤ erfolgte im privaten Bereich zu nicht gewerblichen Zwecken, ➤ erfolgte zu Versuchszwecken, ➤ diente der Züchtung neuer Sorten oder ➤ erfolgte hinsichtlich der Erzeugung, Aufbereitung und Aufbewahrung im Rahmen des Nachbaus
SortG	Sortenschutzgesetz vom 19.12.1997 in der jeweils geltenden Fassung
Technisches Saatgut	Vom Züchter zur Weitervermehrung bestimmtes Saatgut von Vertragssorten

Vermehrer	Der im Formblatt für Unterschriften namentlich genannte Vermehrer für Getreide und/oder Grobkörnige Leguminosen
Vermehrerorganisation	Ein regionaler Fachverband für Saatgutvermehrung, dem Saatguterzeuger angehören und der Mitglied eines überregionalen Saatgut-Fachverbands (wie z. B. des Bundesverbands Deutscher Saatguterzeuger e. V.) ist
Vermehrungsbuchführung	Buchführung im Sinne von § 8.1 dieses Vertrags
Vermehrungsfläche	Die Fläche, auf der der Vermehrer Vermehrungen nach diesem Vertrag anlegt
Vertragserntegut	Jegliches von dem Vermehrer erzeugte Erntematerial von Vertragssorten
Vertragsgebiet	Das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland
Vertragssaatgut	Jegliches vom Vermehrer erzeugte Z-Saatgut von Vertragssorten
Vertragssorten	Für den Züchter oder seine Lizenzgeber, Auftraggeber oder Kommittenten (i) in der Sortenliste gemäß § 47 SaatG eingetragene oder (ii) in einem sonstigen Verzeichnis eingetragene und gemäß § 55 SaatG bekanntgemachte Sorten sowie Sorten, deren Inverkehrbringen gemäß § 3 Abs. (2) Satz 1 Nr. 1 SaatG genehmigt worden ist, soweit die betreffenden Sorten jeweils den Fruchtarten Getreide oder Grobkörnige Leguminosen angehören
VO-/U-VO-Firma	Eine vom Züchter mit der Betreuung des Vermehrsers etwa beauftragte VO-Firma bzw. Unter-VO-Firma für Getreide und/oder Grobkörnige Leguminosen, die ihre Verpflichtungen gegenüber Züchter und Vermehrer jeweils persönlich zu leisten haben
Wirtschaftsjahr	Die Periode vom 01.07. eines Jahres bis zum 30.06. des Folgejahres
Z-Saatgut	Zertifiziertes Saatgut gemäß § 2 Abs. (1) Nr. 4 SaatG
Züchter	Der im Formblatt für Unterschriften namentlich genannte (i) Sortenschutzinhaber oder ausschließlich Nutzungsberechtigte im Hinblick auf Vertragssorten oder (ii) Lizenz- oder Auftragnehmer des Sortenschutzinhabers oder ausschließlich Nutzungsberechtigten im Hinblick auf Vertragssorten oder (iii) – im Falle eines Kommissionsverhältnisses – der Kommissionär, handelnd im eigenen Namen, aber auf Rechnung der im Hinblick auf Vertragssorten wirtschaftlich berechtigten Sortenschutzinhaber bzw. ausschließlich Nutzungsberechtigten oder deren Lizenz- oder Auftragnehmer

§ 2 Vermehrungslizenz

- 2.1 Der Züchter erteilt dem Vermehrer eine nicht ausschließliche Lizenz zur Erzeugung von Vertragssaatgut von Vertragssorten. Diese Vermehrungslizenz ist beschränkt auf das dem Vermehrer für die jeweilige Erzeugungsperiode gemäß § 4 zur Verfügung gestellte Technische Saatgut der betreffenden Vertragssorten.
- 2.2 Der Züchter ist berechtigt, seine Rechte und/oder Pflichten aus diesem Vertrag (i) ganz oder teilweise auf Dritte, insbesondere eine VO-/U-VO-Firma und/oder eine Gesellschaft zur

Verwertung von Sortenschutz- und damit in Zusammenhang stehenden Rechten, zu übertragen und/oder (ii) von derartigen Dritten wahrnehmen zu lassen.

- 2.3 Für den Fall, daß der Züchter dem Vermehrer aufgrund gesonderter Vereinbarung im Einzelfall eine Lizenz zur Erzeugung von Technischem Saatgut erteilt, gelten die Bestimmungen dieses Vertrags entsprechend.
- 2.4 Die Vertragsparteien stellen in Bezug auf Technisches Saatgut und Vertragserntegut die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere des SortG, der GemSortV, des SaatG, der SaatV und der SaatAufzV) sicher. Der Vermehrer ist nicht berechtigt, Vertragserntegut in den Verkehr zu bringen. § 10b SortG und Art. 16 GemSortV bleiben unberührt.
- 2.5 Schuldhafte Verstöße gegen das Verbot, Schwarzhandel zu betreiben (§ 2.4 Satz 2), ziehen eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 150,00 für jede hiervon betroffene dt nach sich.

II. Durchführung der Vermehrung

§ 3 Anbauplanung

- 3.1 Der Züchter und der Vermehrer werden sich jährlich rechtzeitig vor dem Beginn der Erzeugungsperiode unter Berücksichtigung der regionalen Verhältnisse und der jeweiligen Marktlage über Art und Umfang der durchzuführenden Vermehrung verständigen.
- 3.2 Soweit Züchter und Vermehrer – ohne Einschaltung einer VO-/U-VO-Firma – eine Direktvermehrung vereinbaren, werden sie über die dem Vermehrer etwa zustehende Vermehrervergütung sowie gegebenenfalls weitere Einzelheiten des jeweiligen Vermehrungsvorhabens – insbesondere die Vermehrungsflächen und -mengen der jeweiligen Vertragssorten und etwaige Abnahmezusagen – einen gesonderten Kontrakt schließen. Im Falle der Einschaltung einer VO-/U-VO-Firma sollen der Vermehrer und die VO-/U-VO-Firma ebenfalls einen derartigen Kontrakt schließen.

§ 4 Lieferung des Technischen Saatguts

- 4.1 Die Lieferung des Technischen Saatguts durch den Züchter oder die VO-/U-VO-Firma an den Vermehrer erfolgt, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, zu den jeweils gültigen „Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen für Saatgut nach dem SaatG mit Ausnahme von Pflanzkartoffeln und Zuckerrübensaatgut“ in ihrer jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme des in deren Ziffer 15 enthaltenen Schiedsvertrags, welcher durch eine gesonderte Schiedsvereinbarung ersetzt wird (§ 10).
- 4.2 Die Lieferung des Technischen Saatguts erfolgt rechtzeitig vor Aussaat entsprechend den regionalen Verhältnissen und zu dem für die jeweilige Vertragssorte und Erzeugungsperiode festgesetzten Abgabepreis.
- 4.3 Der Vermehrer erkennt an, dass das Technische Saatgut ausschließlich zur Anlage einer vom Züchter bestimmten Vermehrung geliefert wird. Der Vermehrer hat dafür Sorge zu tragen, dass sonstige Dritte nicht in den Besitz des Technischen Saatguts gelangen. Kommen Vermehrungsvorhaben ganz oder teilweise nicht in dem Umfang, wie zwischen Züchter und Vermehrer vereinbart, zustande, so wird der Vermehrer dem Züchter oder der VO-/U-VO-Firma unverzüglich Mitteilung über das insoweit nicht benötigte Technische Saatgut machen und nach Weisung des Züchters damit verfahren. Die Bestimmungen von § 10b SortG und Art. 16 GemSortV bleiben unberührt.

- 4.4 Schuldhafte Verstöße gegen die Bestimmung des § 4.3 Satz 2 mit der Folge, dass sonstige Dritte in den Besitz des Technischen Saatguts gelangen, ziehen eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 200,00 für jede durch den Vermehrer vertragswidrig in den Verkehr gebrachte oder auf sonstige Weise in den Verkehr gelangte dt Technischen Saatguts nach sich.

§ 5 Durchführung der Vermehrung

- 5.1 Der Vermehrer wird Vermehrungen mit aller Sorgfalt und unter Beachtung der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften für die Anerkennung von Saatgut und der anbautechnischen Weisungen/Empfehlungen des Züchters durchführen. Der Züchter ist berechtigt, sich von der fachgerechten Durchführung von Vermehrungen zu überzeugen, hierfür – nach vorheriger Anmeldung und zu den üblichen Arbeitsstunden – die Vermehrungsflächen zu betreten und Proben des auf diesen befindlichen Aufwuchses zu ziehen.
- 5.2 Der Vermehrer wird das Technische Saatgut in der erforderlichen Menge auf ordnungsgemäß vorbereiteten und im Hinblick auf die Vorfrucht geeigneten Flächen aussäen, die erforderlichen pflanzenbaulichen Maßnahmen durchführen, die Bestände ordnungsgemäß bereinigen und den Aufwuchs sachgerecht ernten und gegebenenfalls lagern.
- 5.3 Der Vermehrer wird dem Züchter unverzüglich und unaufgefordert über alle Ereignisse berichten, die den Vermehrungserfolg beeinträchtigen, wie z.B. die Gefahr von Güte- und Ertragsminderungen oder der Aberkennung der Vermehrungspartie. Ein Umbruch der Vermehrungsfläche oder eine Beisaat bedarf der vorherigen Einwilligung des Züchters, über deren Erteilung dieser innerhalb von 5 Werktagen nach Erhalt eines entsprechenden Antrags entscheiden soll. Sollte der Vermehrer innerhalb der genannten Frist keine Entscheidung des Züchters erhalten haben, wird er die Entscheidung erneut unter Setzung einer angemessenen, mindestens 3 Werktage betragenden Frist, anmahnen. Liegt auch nach Ablauf dieser Frist keine Entscheidung des Züchters vor, ist der Vermehrer berechtigt, einen Umbruch der Vermehrungsfläche oder eine Beisaat durchzuführen.
- 5.4 Der Vermehrer hat dafür Sorge zu tragen, dass Vermehrungen ausschließlich auf Eigenbewirtschafteten Flächen und in der Weise durchgeführt werden, dass dem Vermehrer die volle unternehmerische Verantwortung obliegt; auf Anforderung des Züchters hat der Vermehrer dies durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen.
- 5.5 Schuldhafte Verstöße gegen die Bestimmung des § 5.4 ziehen eine Vertragsstrafe von EUR 100,00 für jede dt Technische Saatguts, die auf diesen Flächen ausgesät wurde, nach sich.

§ 6 Anerkennung

- 6.1 Den Antrag auf Anerkennung von Vermehrungen und eine etwaige Zurücknahme stellt ausschließlich der Züchter. Der Vermehrer ist verpflichtet, dem Züchter oder der im Einzelfall vom Züchter ausdrücklich beauftragten VO-/U-VO-Firma die hierfür erforderlichen Angaben und Unterlagen spätestens 15 Werktage vor dem Anmeldeschluss zur Saatgutenerkennung zur Verfügung zu stellen. Die Entscheidung, zu welcher Kategorie Saatgut die Vermehrung angemeldet wird, liegt im freien Ermessen des Züchters.
- 6.2 Die Kosten für das Feldanerkennungsverfahren sowie die Gebühren für die Beschaffenheitsprüfung nebst regional zusätzlich geforderter weiterer Gebühren (z.B. für die Feuchtigkeitsbestimmung) trägt der Züchter.
- 6.3 Schuldhafte Verstöße gegen die Bestimmung des § 6.1 Satz 2 ziehen eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 150,00 für jedes betroffene Vermehrungsvorhaben nach sich, in Bezug auf welches die für die Stellung oder Rücknahme eines Antrags erforderlichen Informationen ganz oder teilweise nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt worden sind.

§ 7 Bereithaltung, Eigenentnahme, anderweitige Verwertung

- 7.1 Der Vermehrer hat das Vertragserntegut vollständig zum etwaigen Abruf durch den Züchter bereitzuhalten und ordnungsgemäß einzulagern, bis der Züchter ihn zur Auslieferung als Rohware oder zur Aufbereitung und anschließenden Auslieferung als Saatware anweist. Weitere Einzelheiten können in einem gesonderten Kontrakt gemäß § 3.2 festgelegt werden.
- 7.2 Der Vermehrer ist berechtigt, mit vorheriger Einwilligung des Züchters Eigenentnahmen zu tätigen. Die Einwilligung gilt als erteilt, soweit der Züchter nicht innerhalb von 5 Werktagen nach Stellung eines entsprechenden, Sorte und Menge der beabsichtigten Eigenentnahmen ausweisenden Antrags, widerspricht. In jedem Falle der Vornahme einer Eigenentnahme schuldet der Vermehrer dem Züchter Zahlung der jeweils für die betreffende Sorte gültigen Lizenzgebühr, die – unabhängig davon, ob zuvor eine Einwilligung des Züchters beantragt oder erteilt, Auskunft über den Umfang der Eigenentnahmen verlangt oder erteilt oder eine Zahlungsaufforderung übermittelt worden ist – bis zum 30.06. des betreffenden Wirtschaftsjahrs oder bis zu einer gegebenenfalls vom Züchter gesetzten früheren Frist zu leisten ist.
- 7.3 Für sonstige Fälle der anderweitigen Verwendung von Vertragserntegut durch den Vermehrer gelten folgende Regelungen:
- a) Der Vermehrer ist berechtigt, Vertragserntegut, welches (i) auf Flächen erwachsen ist, für die der Antrag auf Anerkennung zurückgezogen, (ii) ohne nachträgliche Anerkennungsmöglichkeit nicht feldanerkannt oder (iii) als Saatgut (noch) nicht anerkannt oder aberkannt wurde, mit vorheriger Einwilligung des Züchters – deren Erteilung im freien Ermessen des Züchters steht – zu anderen als Saatzwecken in den Verkehr zu bringen (§ 2 Ziffer 3 SortG) oder zu anderen als Saatzwecken zu verwenden. Die Einwilligung gilt als erteilt, wenn der Züchter nicht innerhalb von 5 Werktagen nach Erhalt einer entsprechenden Mitteilung des Vermehrsers über Sorte und Menge des Vertragsernteguts, welches zu anderen als Saatzwecken in den Verkehr gebracht oder verwendet werden soll, sowie die Art der beabsichtigten Verwertung widerspricht.
 - b) Nach dem Ende der jeweiligen Vertriebsperiode wird der Züchter bzw. die VO-Firma auf eine entsprechende Mitteilung des Vermehrsers hin darin einwilligen, dass der Vermehrer nicht abgerufenes Vertragserntegut zu anderen als Saatzwecken in den Verkehr bringt oder anderweitig verwertet. Vor dem Ende der jeweiligen Vertriebsperiode steht die Erteilung einer derartigen Einwilligung im freien Ermessen des Züchters. Die Bestimmung von § 7.3 lit. a) Satz 2 gilt entsprechend.
- 7.4 Schuldhafte Verstöße gegen das Recht des Züchters, über die Vornahme einer Eigenentnahme zu entscheiden, um auf diese Weise eine bedarfsgerechte Versorgung des Marktes mit Z-Saatgut der Vertragssorten sicherzustellen (§ 7.2), ziehen für jede dt vertragswidrig im Wege der Eigenentnahme verwendeten Vertragsernteguts eine Vertragsstrafe in Höhe der einfachen, für die betreffende Sorte geltenden Lizenzgebühr nach sich. Dieselbe Vertragsstrafe wird im Falle eines Verstoßes gegen § 7.3 für jede dt vertragswidrig anderweitig verwendeten Vertragsernteguts fällig.

Die Vertragsstrafe gemäß S. 1 und 2 dieses § 7.4 fällt statt in Höhe der einfachen Lizenzgebühr in Höhe der dreifachen, für die betreffende Sorte geltenden Lizenzgebühr an, wenn der Vermehrer die betreffenden Mengen des Vertragsernteguts, in Bezug auf welche er entgegen den Bestimmungen von § 7.2 eine Eigenentnahme getätigt hat oder welche er entgegen den Bestimmungen von § 7.3 in den Verkehr gebracht oder verwertet hat, dem Züchter nicht oder nicht vollständig mitteilt.

III. Buchführung, Einsichts- und Prüfrecht, Sonstiges

§ 8 Vermehrungsbuchführung, Überprüfung

- 8.1 Der Vermehrer hat über
- den Verbleib und die Verwendung des ihm zur Verfügung gestellten Technischen Saatguts,
 - die Vermehrungsflächen der jeweiligen Vertragssorten,
 - die Durchführung der Vermehrung, Aufbereitung, Beizung und Verwendung des Vertragsernteguts (einschließlich von Restmengen) sowie
 - die im Wege der Eigenentnahme verwendeten Mengen des Vertragsernteguts und die hierfür etwa zu zahlenden Lizenzgebühren

sorgfältig Buch zu führen (*Vermehrungsbuchführung*). Zu den Vermehrungsbuchführungsunterlagen gehören sämtliche Unterlagen, die erforderlich sind, um den Züchter in die Lage zu versetzen, die Verwendung und den Verbleib des Technischen Saatguts sowie des Vertragsernteguts sowie vom Vermehrer etwa vorgenommenen Nachbau mit Vertragssorten aufzuklären, und erfassen insbesondere auch die Z-Saatgut-Zukaufsbelege und Nachbauerklärungen sowie das jeweilige Flächenverzeichnis (oder Teile desselben, soweit sich aus diesen sämtliche zum Betrieb des Vermehrsers gehörenden Flächen – geordnet nach Größe (in ha) und ihrer jeweiligen konkreten Nutzung (aufgeteilt nach den auf ihnen jeweils angebauten Fruchtarten) – ergeben). Die Vermehrungsbuchführungsunterlagen sind – unbeschadet längerer gesetzlicher Fristen – für einen Zeitraum von 6 Jahren nach Ablauf der jeweiligen Vertriebsperiode zu verwahren. Der Vermehrer hat dem Züchter auf dessen Verlangen Auskunft über die aufzuzeichnenden Tatsachen – einschließlich darüber, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang er Eigenentnahmen getätigt hat – zu geben.

- 8.2 Der Züchter ist während der Laufzeit und innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten nach Beendigung dieses Vertrages berechtigt, sämtliche während der gesamten Laufzeit des Vertrages gemäß § 8.1 dieses Vertrages gefertigten Vermehrungsbuchführungsunterlagen – jeweils bezogen auf das Wirtschaftsjahr, in dem die Vermehrung durchgeführt worden ist, sowie die beiden auf die Vermehrung folgenden Wirtschaftsjahre – nach vorheriger Anmeldung zu den üblichen Arbeitsstunden bei dem Vermehrer in für die Prüfung geeigneten Räumlichkeiten einzusehen und zu überprüfen sowie Kopien hiervon zu fertigen. Die Vorlage der Vermehrungsbuchführungsunterlagen hat in geordneter Form zu erfolgen.

Der Züchter kann sich für die Prüfung eines Dritten, insbesondere der Saatgut-Treuhandverwaltungs GmbH, Bonn, bedienen. Auf Verlangen des Züchters, welches mit der Prüfungsanmeldung, spätestens aber 10 Werktage vor Durchführung der Vor-Ort-Prüfung zu stellen ist, hat der Vermehrer während der Prüfungshandlungen persönlich anwesend oder kurzfristig persönlich vor Ort erreichbar zu sein; der Vermehrer ist jedoch berechtigt, sich durch eine fachkundige Person vertreten zu lassen, die mit der Vermehrung in den zu prüfenden Wirtschaftsjahren befasst war und in der Lage ist, über pflanzenbauliche Fragen sowie zu Einzelheiten des Betriebs, der Bewirtschaftung der Vermehrungsflächen und der konkret zu prüfenden Vermehrungsvorhaben Auskunft zu erteilen.

Im Falle unzureichender Aufzeichnungen und/oder Dokumentationen trägt der Vermehrer die Beweislast dafür, dass er das Technische Saatgut und das Vertragserntegut vertragsgemäß verwendet hat.

Das Einsichts- und Prüfrecht gemäß dieses § 8.2 verjährt nach Ablauf von 6 Jahren nach Ende des jeweiligen Wirtschaftsjahres.

- 8.3 Ist die fachliche Qualifikation des Vermehrsers durch Mitgliedschaft in einer Vermehrerorganisation nachgewiesen, ist er berechtigt, dem Züchter die Vermehrungsbuchführungsunterlagen zwecks Durchführung der Vermehrungsbuchführungsprüfung zu übersenden; die Bestimmung von § 8.2 gilt entsprechend. Das Recht des Züchters, nach seinem freien Ermessen eine Vor-Ort-Prüfung gemäß § 8.2 durchzuführen, bleibt unberührt.

8.4 Verstöße gegen die vorgenannten Vorschriften ziehen folgende Vertragsstrafen nach sich:

- a) Schuldhafte Verstöße gegen die in § 8.1 Satz 1-3 geregelte Vermehrungsbuchführungs- und/oder Aufbewahrungspflicht ziehen für jedes Jahr des Verstoßes eine Vertragsstrafe nach sich, die der Züchter unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes und seiner Auswirkungen auf die Durchführung von Prüfungen im Einzelfall nach billigem Ermessen festsetzt und den Betrag von EUR 200,00 pro ha angelegter Vermehrungsfläche nicht überschreiten soll.
- b) Schuldhafte Verstöße gegen das in § 8.1 Satz 4 geregelte Auskunftsrecht des Züchters ziehen eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 200,00 pro ha angelegter Vermehrungsfläche nach sich.
- c) Schuldhafte Verstöße gegen das in § 8.2 geregelte Vor-Ort-Prüfungsrecht ziehen eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 400,00 nach sich, es sei denn, die Prüfung wird zumindest 5 Werktage vor dem Prüfungstermin unter Nennung eines zeitnahen Ausweichtermins abgesagt.

§ 9 Laufzeit und Beendigung des Vertrages

- 9.1 Dieser Vertrag tritt mit Wirkung zum Beginn des zur Zeit des Vertragsabschlusses laufenden Wirtschaftsjahres in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Mit Inkrafttreten dieses Vertrages sind alle früheren zwischen den Vertragsparteien geschlossenen Vermehrungsverträge mit der Maßgabe aufgehoben, dass das Recht zur Prüfung der Vermehrungsbuchführung noch weitere 3 Jahre ausgeübt werden kann und sich nach § 8 dieses Vertrags richtet.
- 9.2 Dieser Vertrag kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines jeden Monats gekündigt werden. Die Abwicklung vor Zugang der Kündigungserklärung angelegter Vermehrungen erfolgt im Verhältnis der Vertragsparteien noch nach Maßgabe dieses Vertrags.
- 9.3 Das Recht einer jeden Vertragspartei zur fristlosen Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Vermehrer ein Sortenschutzrecht oder ausschließliches Nutzungsrecht des Züchters, seiner Lizenzgeber, Auftraggeber oder Kommittenten verletzt und diese Verletzung oder Schädigung nicht innerhalb von 5 Werktagen nach einer entsprechenden Abmahnung einstellt. Die Bestimmung von § 9.2 Satz 2 findet in diesem Fall keine Anwendung.
- 9.4 Im Falle der Kündigung erlischt die dem Vermehrer erteilte Vermehrungslizenz und die Anlage weiterer Vermehrungen seitens des Vermehrsers ist ausgeschlossen. Die Bestimmung von § 9.2 Satz 2 bleibt unberührt.
- 9.5 Jegliche Kündigungserklärung bedarf der Schriftform.

§ 10 Schiedsklausel

- 10.1 Beide Vertragsparteien unterwerfen sich bei allen Streitigkeiten, die sich aus und/oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, der Entscheidung durch
 - das Schiedsgericht für Saatgut- und Sortenschutzstreitigkeiten bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Mars-la-Tour-Str. 2, 26121 Oldenburg; oder
 - das Süddeutsche Schiedsgericht für Saatgut- und Sortenschutzstreitigkeiten, Kernerplatz 10, 70182 Stuttgart.

Über Ansprüche, die nicht auf diesem Vertrag beruhen, sondern auf § 10a Abs. (2) - (7) SortG, Art. 14 GemSortV oder sonstige gesetzliche Anspruchsgrundlagen gestützt werden, wird vor den ordentlichen Gerichten entschieden.

- 10.2 Die Wahl des Schiedsgerichts trifft die Vertragspartei, die in Anspruch genommen wird. Hierzu ist sie von der anderen Vertragspartei unter Setzung einer angemessenen Frist schriftlich aufzufordern. Trifft die in Anspruch genommene Vertragspartei innerhalb der von der anderen Vertragspartei gesetzten Frist keine Wahl, wählt die andere Vertragspartei das Schiedsgericht; die Wahl kann auch durch Einreichung einer Schiedsklage getroffen werden.
- 10.3 Die Einleitung und Durchführung des Schiedsverfahrens bestimmt sich nach der für das angerufene Schiedsgericht erlassenen Schiedsgerichtsordnung.
- 10.4 Es bleibt der klagenden Vertragspartei unbenommen, Ansprüche, die im Urkunden- oder Wechselprozess oder im Mahnverfahren geltend gemacht werden können, vor den ordentlichen Gerichten zu verfolgen.

§ 11 Datenschutzklausel

Der Vermehrer willigt hiermit darin ein, dass

- a) **der Züchter von ihm beauftragten Dritten auf den Vermehrer bezogene Daten, die dieses Vertragsverhältnis betreffen, übermittelt; und**
- b) **vom Züchter beauftragte Dritte die das Vertragsverhältnis betreffenden personenbezogenen Daten des Vermehrsers sowie Daten aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung dieses Vertrags erheben, speichern und nach Maßgabe des nachfolgenden Satzes 2 an andere Sortenschutzinhaber/ausschließlich Nutzungsberechtigte übermitteln, um diesen Informationen über die Beachtung der dem Vermehrer obliegenden Rechtspflichten und die Wahrung ihrer Rechte als Sortenschutzinhaber/ausschließlich Nutzungsberechtigte zu geben, sofern die betreffenden Sortenschutzinhaber/ausschließlich Nutzungsberechtigten ein berechtigtes Interesse an der Datenübermittlung glaubhaft darlegen.**

Die Übermittlung der in Satz 1 genannten Daten durch beauftragte Dritte an Sortenschutzinhaber/ausschließlich Nutzungsberechtigte von Getreide- oder Grobkörnigen Leguminosensorten, die nicht Vertragspartei dieses Vertrags sind, beschränkt sich auf die Einordnung der Prüfungsfeststellungen nach ihrer jeweiligen Bedeutung. Der Vermehrer kann jederzeit bei den beauftragten Dritten Auskunft darüber einholen, welche personenbezogenen Daten über ihn zu welchem Zweck gespeichert werden. Sollten bestimmte Daten unrichtig sein, ist der Vermehrer berechtigt, insoweit unverzüglich Berichtigung oder Löschung zu verlangen.

§ 12 Sonstiges

- 12.1 Über die in diesem Vertrag bezeichneten Vertragsstrafen hinausgehende, weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben von den Vertragsstrafenregelungen unberührt. Der Fortsetzungszusammenhang ist jeweils ausgeschlossen. Soweit jedoch ein und derselbe Lebenssachverhalt gleichzeitig unterschiedliche Vertragsstrafen auslöst, kommt nur diejenige Vertragsstrafe zur Anwendung, auf deren Grundlage sich insgesamt der höchste Vertragsstrafenbetrag ergibt.
- 12.2 Im Falle der Geltendmachung einer Vertragsstrafe trägt der Züchter die Beweislast für die die Vertragsstrafe begründenden objektiven Tatsachen, während der Vermehrer die Beweislast für sein Verschulden etwa ausschließende Umstände trägt.
- 12.3 Der Vermehrer hat dem Züchter und der VO-/U-VO-Firma sämtliche Veränderungen in seinen persönlichen oder betrieblichen Verhältnissen – soweit sie für diesen Vertrag Relevanz besitzen – unverzüglich mitzuteilen.
- 12.4 Veräußert oder verpachtet der Vermehrer seinen Betrieb oder zediert er als Pächter des Betriebs sein Pachtrecht, so wird er seinen jeweiligen Vertragspartner verpflichten, vorbehaltlich einer entsprechenden Genehmigung des Züchters, deren Erteilung in dessen freiem Ermessen liegt, in die Rechte und Pflichten dieses Vertrags einzutreten. Der Vermehrer wird seine diesbezügliche Absicht rechtzeitig vorher dem Züchter mitteilen.

- 12.5 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Jegliche sonstigen Erklärungen aufgrund oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag bedürfen der Textform, wenn nicht eine strengere Form vorgeschrieben ist. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch für den Verzicht auf ein Formerfordernis.
- 12.6 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit und Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame und/oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzt, die den wirtschaftlichen Intentionen der Vertragsparteien am nächsten kommt. Gleiches gilt, wenn dieser Vertrag eine Regelungslücke enthalten sollte.

Anlage 1 Kombi-Vermehrungsvertrag Getreide und Grobkörnige Leguminosen

Vorlage – Formblatt Eigenentnahmen von Vertragserntegut im Wirtschaftsjahr 20__

Absender (Vermehrer): _____

Vermehrerkennummer: _____

Datum: _____

Adressat (Züchter/Züchtervertriebsstelle oder VO/U-VO-Firma):

Fax: _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 7.2 Kombi-Vermehrungsvertrag Getreide und Grobkörnige Leguminosen beantragen wir die Einwilligung zu folgenden Eigenentnahmen zur Erzeugung von Konsumware:

Position	Fruchtart	Sortenbezeichnung	Kat.Beant.	Eigenentnahme	Einwilligung*	
				Menge (dt)	erteilt	
1					ja	nein
2					ja	nein
3					ja	nein
4					ja	nein
5					ja	nein
6					ja	nein
7					ja	nein
8					ja	nein

Datum

Unterschrift Vermehrer

Die Einwilligung gilt als erteilt, soweit der Züchter nicht innerhalb von 5 Werktagen nach Stellung dieses Antrages, der vollständig ausgefüllt sein muss, widerspricht.

*** Erklärung des Züchters (ggf. vertreten durch die Züchtervertriebsstelle) oder der VO/U-VO-Firma für den Fall, dass der Eigenentnahme nicht/nicht vollumfänglich zugestimmt wird:**

Hiermit widersprechen wir den beantragten Eigenentnahmen entsprechend unserer obigen Einzelentscheidungen.

Datum

Züchter/Züchtervertriebsstelle/VO/U-VO-Firma

Anlage 2 Kombi-Vermehrungsvertrag Getreide und Grobkörnige Leguminosen

Vorlage – Formblatt Anderweitige Verwertung von Vertragserntegut im Wirtschaftsjahr 20__

Absender (Vermehrer): _____

Vermehrerkennummer: _____

Datum: _____

Adressat (Züchter/Züchtervertriebsstelle oder VO/U-VO-Firma):

Fax: _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 7.3 Kombi-Vermehrungsvertrag Getreide und Grobkörnige Leguminosen beantragen wir die Einwilligung zu folgenden anderweitigen Verwertungen von Vertragserntegut:

Position	Fruchtart	Sortenbezeichnung	Kat.Beant.	Anderweitige Verwertung	Einwilligung*	
				Menge (dt)	erteilt	
1					ja	nein
2					ja	nein
3					ja	nein
4					ja	nein
5					ja	nein
6					ja	nein
7					ja	nein
8					ja	nein

Datum

Unterschrift Vermehrer

Die Einwilligung gilt als erteilt, soweit der Züchter nicht innerhalb von 5 Werktagen nach Stellung dieses Antrages, der vollständig ausgefüllt sein muss, widerspricht.

* **Erklärung des Züchters (ggf. vertreten durch die Züchtervertriebsstelle) oder der VO/U-VO-Firma für den Fall, dass der anderweitigen Verwertung nicht/nicht vollumfänglich zugestimmt wird (bitte ankreuzen, wenn zutreffend):**

- Hiermit widersprechen wir der beantragten anderweitigen Verwendung entsprechend unserer obigen Einzelentscheidungen.
- Soweit der anderweitigen Verwertung vor Ende der jeweiligen Vertriebsperiode widersprochen wird, gilt sie jedoch für die Zeit nach Ende der jeweiligen Vertriebsperiode als genehmigt.

Datum

Züchter/Züchtervertriebsstelle/VO/U-VO-Firma

Ihr Ansprechpartner in der Saatgutbranche:

Bundesverband Deutscher Pflanzenzüchter e. V.

Kaufmannstraße 71-73 // 53115 Bonn

T: 0228 98581-10 // F: 0228 98581-19

info@bdp-online.de // bdp-online.de